

**Satzung des Tierschutzvereins TIERHILFE FORTUNA,
errichtet am 30.10.2011
geändert am 17.05.2026**

§ 1 Der Verein

1. Der Verein führt den Namen TIERHILFE FORTUNA e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein Tierhilfe Fortuna e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
5. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben:
 - den Tierschutzgedanken zu vertreten und zu fördern,
 - durch Aufklärung, Belehrung, Beratung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu wecken und ihr Wohlergehen zu fördern.
 - Der Verein nimmt in Not geratene Tiere - je nach Kapazität - in seine Obhut. Dann werden sie - je nach Bedarf - groß gezogen, ärztlich versorgt, geimpft und kastriert (sofern sie alt genug sind) und in ein neues Zuhause vermittelt. Die Überprüfung des neuen Besitzers erfolgt durch den Verein. Bei nicht artgerechter Haltung des Tieres hat der Verein das Recht, dieses wieder in seine Obhut zu nehmen.

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sind zur Durchsetzung der Vereinsziele Auslagen unumgänglich, ist eine Auslagenerstattung zulässig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer die Ziele des Vereins bejaht oder unterstützt oder sich dafür aktiv einsetzen will.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des/der Bewerbers/in mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle der Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.
3. Mitgliedsbeitrag
 - Der Verein erhebt einen Mindestmitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
 - Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu bezahlen, wenn ein Mitglied während eines Geschäftsjahres ein- oder austritt oder ausgeschlossen wird.
 - Im Härtefall kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen oder ganz erlassen.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden kann,
 - durch Ausschluss oder
 - durch Tod

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden bei groben Verstößen gegen die Satzung oder die Grundsätze des Vereins oder wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes.

§ 4 Organe des Vereins sind:

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 2 Personen und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus:
 - Vorsitzender/m
 - Schatzmeister/in
2. Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils auf 5 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind beide Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, in- oder ausländischen Tierheimen oder Tierschutzorganisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielen finanzielle Unterstützung zu gewähren.
6. Die Vorstandsmitglieder haften nicht persönlich für etwaige finanzielle Verpflichtungen des Vereins.
7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 960,- € im Geschäftsjahr erhalten.

Die Mitgliederversammlung

1. Im Kalenderjahr ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen; sie soll in der ersten Jahreshälfte stattfinden.
2. Es kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung aus besonderen Gründen einberufen werden, oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder das wünschen.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich per einfachem Brief oder per Email, und zwar 14 Tage vor der Mitgliederversammlung. Einladungen erfolgen an die dem Verein bekannten Mitgliedsadressen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
4. Über jede Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll angefertigt, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden unterschrieben wird.
5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und einen Kassenprüfer.
6. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht und den Kassenbericht entgegen, genehmigt sie und erteilt dem Vorstand Entlastung.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über alle Anträge, insbesondere über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden.
10. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der ordentlichen Mitgliederversammlung. Gegebenfalls hat die Abstimmung schriftlich zu erfolgen.
11. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

§ 5 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine

juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes.

3. Voraussetzung für § 5, Abs. 2 ist, dass die Gelder im Sinne unserer Satzung entsprechend verwendet werden.

§ 6 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist München.

Unterschriften der Vorstandsmitglieder:

Friederike Rajmann

Ulrike Wetzel

München, den 17.05.2026